

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Vermittelt
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. November 1906. | Nr. 69.

Inhalt: 1. Reichssteuer: Grundgesetz zur Berechnung von Zehnerabgaben; — Grundsteuererleichterung; — Einkommen und Reichslohn Seite 1321	3. Zoll und Steuerwesen: Erstellung eines Zolltarifrechts für die Fortsetzung von Warenposten zur Transitierung von Holz 1322
2. Währung: Vermittlungsgesetz: Befreiung, Bewilligung für Salzberg bei Aufhebung von Zehnerabgaben und dem Reichslohn 1322	4. Salzsteuer: Aufhebung von Zehnerabgaben und dem Reichslohn 1322

I. Konsulatwesen.

Dem kaiserlichen Konsulatspräsidenten von Pilgrim-Baltazzi in Cetinje ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das Gebiet von Montenegro die Vermittlung erteilt worden, bürgerlich rechtliche Entscheidungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Venezuela Dr. Domingo S. Castillo in Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem königlich sächsischen Honorarkonsul mit dem Range und Titel eines Generalkonsuls August Gajmann in Lübeck sowie dem Vikarialsul bei dem sächsischen Konsulat in Lübeck, Emil Holmberg, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Das kaiserliche Konsulat in Roque (Zürich) ist eingesetzt worden.